

Die wichtigsten Normen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wenn es um gesetzeskonforme Grünpflege geht

Im Bundesnaturschutzgesetz gibt es einige zentrale Normen, die bei der Grünpflege zu beachten sind. Leider kann man fest stellen, dass immer wieder unter Missachtung der geltenden Gesetze die Vegetation beschädigt wird. Was wiederum für die Wildtiere erhebliche Konsequenzen hat.

Der folgende kurze Überblick soll dafür sensibilisieren, wie eine solche Missachtung aussehen kann. Man kann im Falle von Verstößen die Polizei kontaktieren, damit sie vor Ort die Maßnahmen stoppt. Oft muss schnell gehandelt werden, um die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern. Ist die Hecke auf den Stock gesetzt oder heraus gerissen, ist der Schaden erst mal nicht zu beheben.

Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf einem Artenschutzgutachten, welches Caroline Seige aus der AG Artenschutz der Naturfreunde e.V. diesen Sommer für das Hofareal gefertigt hat, in dem ich Mieterin bin. Auslöser war ein Pflegeeinsatz der städtischen Wohnungsbaugesellschaft im Juni, an einem Tag mit 31 Grad bereits um 12:00 Uhr. Ich bin in den laufenden Pflegeeinsatz eingeschritten. Der Pflegeeinsatz wurde dann auf Grund von Verstößen gegen das BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort gestoppt. Das Hofareal weist eine noch stabile Haussperlingspopulation auf sowie andere geschützte Wildtiere wie Igel, Meisen, Mönchsgrasmücke, die durch die Pflegearbeiten massiv beeinträchtigt wurden. Durch die Pflegearbeiten wurden sie erheblich gefährdet.

Die hier gestoppte „Grünpflege“ kommt nach meinen Beobachtungen regelmäßig und überall vor. Immer wieder höre und lese ich in den sozialen Medien von Pflegemaßnahmen, die denen in unserem Hof entsprechen. Natürlich kommt es dann immer auf den konkreten Einzelfall an. Allerdings stecken dahinter in der Regel nach Leistungsverzeichnissen standardisierte Pflegesysteme. Die folgenden Ausführungen können als erste Hilfestellung gesehen werden.

Alle zitierten Normen und Gesetze kann man hier im Internet finden: <https://www.gesetze-im-internet.de>

Gesetzliche Schnittverbotspflicht nach 3 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten:

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Erfolgen Eingriffe im Rahmen von Pflegearbeiten sind an die Planung und Durchführung von Rückschnitten entsprechend hohe Anforderungen zu stellen. Vor allem sind auf jeden Fall Störungen oder gar Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Ruhe und Fortpflanzungsstätten zu unterlassen.

Sinn und Zweck des § 39 BNatSchG ist es, die insbesondere während der Fortpflanzungsperiode von allen wildlebenden Tierarten benötigten Lebensgrundlagen als unabdingbaren Bestandteil eines funktionstüchtigen Naturhaushalts möglichst unangetastet zu lassen.

Dabei gibt es gesetzlich vorgesehene Ausnahmen für die eben erwähnten Verbote. Diese Ausnahmen sind:

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Eine weitere Möglichkeit, die Verbote aufzuheben, besteht nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Dieser wird aber im Rahmen von Grünpflegearbeiten fast nie eine Rolle spielen.

Ein wichtiger Hinweis an dieser Stelle: Die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG treffen alle, die Grünpflegearbeiten durchführen. Sie gelten für private Grünpflegearbeiten, also auch auf Privatgrundstücken, genauso wie für Arbeiten die von der öffentlichen Hand, also der Verwaltung, beauftragt werden. Ich schreibe

das extra noch mal, weil ich immer wieder höre oder lese, dass auf privaten Grundstücken diese Vorschriften nicht gelten würden. Das stimmt nicht.

Verstoß gegen den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

§ 44 BNatSchG stellt noch einmal weitergehende Schutztatbestände auf.

Danach ist es verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

In unserem Hofareal wurden darüber hinaus im Juli im Rahmen eines Umbaus durch eine Gartenbaufirma Gebüsche erheblich beschädigt und sogar vollständig herausgerissen.

Solche Gebüschstrukturen, wie sie typisch für den öffentlichen Raum oder eben begrünte Innenhöfe sind, stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen, wildlebenden Vogelarten und des Igels dar. Zu einer Fortpflanzungsstätte gehören die Bereiche, die von den Tieren zur Reproduktion genutzt werden. Dazu gehören auch räumlich umfänglichere Brut- und Nistbereiche bzw. Ganzjahreslebensräume.

Ganzjähriger Schutz:

Der Schutz der Niststätte endet bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, in der Regel mit der Aufgabe des Nestes. Wird dagegen nicht ausschließlich das Nest selbst, sondern das von diesen Arten wiederholt besiedelte Brutrevier infolge der Realisierung eines Eingriffs zerstört, so erfüllt auch das den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. (*BVerwG, Urt. V. 21.06.2009, 9A 28.05; Urt. V. 18.03.2009, 9 A 39.07*).

Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten über Jahre hinweg regelmäßig genutzt, besteht der Schutz unabhängig davon, ob die Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs anwesend sind; sie sind während ihrer gesamten Nutzungsdauer geschützt.

Fehlen eines artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens:

Pflegemaßnahmen:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie essenzielle Nahrungshabitate aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Auch § 44 BNatSchG sieht wieder Ausnahmen von den Verboten vor. Pflegeroutinen fallen allerdings in der Regel nicht unter diese Ausnahmen.

Es gilt vielmehr, wenn die in Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten betroffen sind, dass vor jeglichen Eingriffen zwingend eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen ist.

Es gilt: *Das Fehlen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung als auch das Fehlen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist seit dem „Schweden-Urteil“ – EuGH C-473/19 und C-474/19 v. 04.03.2021 und insbesondere seit der aktuellen Rechtsprechung des VG Berlin, nicht mehr vertretbar. Eine **artenschutzrechtliche Prüfung** ist daher **zwingend vor jeglichen Eingriffen** vorzunehmen. Dies gilt vor allem für die als häufig angenommenen Arten und demnach insbesondere für die Ruhestätten des Haussperlings.*

Nicht substanzielle Einwirkungen

Dann gibt es noch neueste Rechtsprechung, die sehr interessante Aspekte zu nicht substanziellen Einwirkungen aufwirft. Nicht substanzielle Einwirkungen sind zum Beispiel Maschinenlärm, wie etwa Freischneider oder elektrische Heckensägen.

Auch diese Einwirkungen können als Verstoß gegen § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG gesehen werden.

Das OVG BerlinBrandenburg (**Urt. v. 17.06.2026, OVG 7 A 41/25, Rn. 40**) stellt klar, dass bereits nichtkörperliche Einwirkungen wie Lärm oder psychische Beeinträchtigungen eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellen können:

"Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt keine körperliche Einwirkung auf eine geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte voraus."

Diese Auslegung entspricht der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 28.10.2021, C357/20) und dem Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem nach der FFHRichtlinie (aktualisierte Fassung 2021).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen die Bedingungen bieten, die für die Fortpflanzung erforderlich sind. Dazu gehören Deckung, Sichtschutz, Nahrungshabitate und störungsarme Bereiche; wie das Urteil ausführt:

Urt. v. 17.06.2026, OVG 7 A 41/25, Rdnr. 39 - 42:

So vertritt im Urteil vom 28. Oktober 2021 - C-357/20 - (juris Rn. 44 ff.)

zwischenzeitlich auch der Gerichtshof der Europäischen Union ein eher weites Verständnis der Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-Richtlinie, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungsstätten in den Mittelpunkt rückt. Hierfür hat sich der Gerichtshof unter anderem auf den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission bezogen (Fassung vom Februar 2007; aktualisierte Fassung: 12. Oktober 2021). Darin führt die Kommission aus (S. 38):

„Angesichts der Ziele der Richtlinie müssen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden, weil sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und lebenswichtige Bestandteile des Gesamthabitats einer Art darstellen, durch die das Überleben der Art sichergestellt wird. Ihr Schutz steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand einer Art. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern.“

„Vielmehr haften auch solche nicht physischen Einwirkungen von außen und die sonstigen Umgebungsbeziehungen einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte selbst an und lassen sich von ihr nicht trennen. Es wäre verkürzt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ihre Substanz zu reduzieren. Im Einklang damit stellt auch der Gerichtshof der Europäischen Union (...) darauf ab, dass die geschützten Arten die „Bedingungen“ vorfinden müssen, die für ihre Fortpflanzung erforderlich sind.“

Abschließend noch ein weiter führende Erläuterung zur Tötungsgefahr nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bereits betroffen, wenn sich das Risiko der Tötung oder Schädigung geschützter Individuen in signifikanter Weise erhöht. Durch massive Pflegeeinsätze in der Brutzeit wird das Risiko der Tötung von Individuen besonders geschützter Arten, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen (Aufzucht, Brüten,

Ruhephasen) besonders gefährdet bzw. inaktiv sind, in einer deutlich spürbaren Weise erhöht. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, liegt die Wahrscheinlichkeit von Einzelverlusten nicht mehr in dem Risikobereich, der dem stets gegebenen Risiko für eine Tierart entspricht.

Der EuGH hat im Urteil vom 1. August 2025 (C784/23) erneut klargestellt, dass die Verbote des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie **für jedes einzelne Individuum** gelten – unabhängig von Gefährdungsstatus, Häufigkeit oder Populationsgröße. Für einen Verstoß ist es nicht erforderlich, dass die Tötung oder Störung aktiv beabsichtigt wird. Es genügt, dass die Beeinträchtigung **in Kauf genommen** wird. Das Tötungsverbot gilt für **jedes einzelne Individuum**, unabhängig von Häufigkeit oder Gefährdungsstatus.

Zusammenfassend kann man festhalten:

- Hecken und Gebüsche dürfen während der Vegetationsperiode nur minimal gepflegt werden.
- Auch nicht substanzielle Einwirkungen können den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen.
- Die ökologische Funktionalität der Habitats steht im Mittelpunkt der Bewertung
- Das Tötungsverbot gilt für jedes einzelne Individuum, unabhängig von Häufigkeit oder Gefährdungsstatus.

An die Planung und Durchführung von Rückschnitten sind also je nach konkreten Gegebenheiten hohe Anforderungen zu stellen.